

VTTV Durchführungsbestimmungen

Allgemeine Klasse | Stand nach der JHV 2026

Durchführungsbestimmungen für die Abwicklung des regulären Meisterschaftsbetriebes innerhalb Vorarlbergs.

Die bei den Generalversammlungen 2025 und 2026 beschlossenen Änderungen sind rot gekennzeichnet.

Paragraph	Inhalt
§ 01	Allgemeines
§ 02	Geräte (VS) (siehe weiter ÖTTV-Regulativ §§ 35, 36)
§ 03	Spiellokale (VS) (siehe weiters ÖTTV-Regulativ § 37)
§ 04	Spielberechtigungen/Spielerbindungen (VS a-d g)
§ 05	Klasseneinteilung (VS b)
§ 06	Austragungsmodus (siehe weiter ÖTTV-Regulativ § 21)
§ 07	Mannschaftsanzahl
§ 08	Auf- und Abstieg (siehe weiter ÖTTV-Regulativ §§ 19, 25, 26)
§ 09	Vereinsneuanmeldung (siehe weiter ÖTTV Regulativ § 19)
§ 10	Auslosung (VS)
§ 11	Spieltermine/Beginnzeiten
§ 12	Spielverlegungen (VS) (siehe weiters ÖTTV-Regulativ § 9, 24)
§ 13	Wartezeiten (VS) (siehe weiter ÖTTV-Regulativ §§ 11, 17(4))
§ 14	Zusatzbestimmungen für die Landesliga
§ 15	Startberechtigung von Damen in der Herren-Mannschaftsmeisterschaft (siehe weiter ÖTTV-Regulativ §§ 19, 22)
§ 16	Mannschaftsauflösung (VS) (siehe weiter ÖTTV-Regulativ § 26)
§ 17	Proteste/Rechtsmittel (VS)
§ 18	Schiedsrichter (VS b) (siehe weiters ÖTTV-Regulativ § 13)
§ 19	Spielgemeinschaften
§ 20	Cup-Bewerbe - ab der Saison 2014/15 (VS)
§ 21	Damen-Mannschaftsmeisterschaft (Kompetenz SPA)
§ 22	Finalturnier/Relegation

(VS) = Kompetenz VTTV-Vorstand. Alle übrigen Paragraphen benötigen eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Generalversammlung.

§ 01 Allgemeines

Für die Durchführung der VTTV-Mannschaftsmeisterschaften gelten grundsätzlich die ÖTTV-Handbuch-Bestimmungen, insbesondere im Abschnitt C die §§ 1 bis 51. Bei den nachstehenden VTTV-Bestimmungen wird auf die jeweils wichtigsten ÖTTV-Regulativ-Paragrafen (in Klammer angeführt) hingewiesen. Diese Bestimmungen wurden von VTTV-Hauptversammlungen (GV) sowie durch den Vorstand (VS) bzw. seinen Unterausschüssen erarbeitet bzw. beschlossen. Abgesehen von den Punkten 02, 03, 04 a-d g, 05 c, 10, 11 d, 12, 13 a, 15, 16, 17 b, 19 a+b, 20 die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, können Änderungen dieser Bestimmungen nur von der Generalversammlung (jeweils mit 2/3 Mehrheit) vorgenommen werden. Diese Durchführungsbestimmungen sollen einen reibungslosen Ablauf der Mannschaftsmeisterschaften in den Allgemeinen Klassen gewährleisten. Die in den Durchführungsbestimmungen verwendete männliche Form „Spieler“ schliesst sowohl die weibliche Form „Spielerin“ als auch „Diverse“ mit ein.

§ 02 Geräte (VS) (siehe weiter ÖTTV-Regulativ §§ 35, 36)

Für den Meisterschaftsbetrieb sind zugelassen: Tische: Alle von der ITTF zugelassenen Modelle Netze: Beliebig, wenn vorschriftsmässig (Siehe ÖTTV-HB Abschnitt A 3.2. „Die Netzgarnitur“ Bälle: Alle 3-Stern Bälle der von der ITTF zugelassenen Ballmarken Schläger: Es dürfen nur von der ITTF zugelassene Beläge verwendet werden Frischkleben von Belägen: Ist aus gesundheitlichen Gründen in der Spielhalle und in den Garderoben verboten (Nach Möglichkeit in separaten durchlüftbaren Räumen) Wenn ein Meisterschaftsspiel auf zwei Tischen ausgetragen wird (siehe auch Punkt 6a) darf nur eine Tischmarke und eine Netzmarke verwendet werden. Ab der Spielsaison 2008/09 ist die Verwendung von Zählgeräten (empfohlen auch Spielstandsanzeigen) bindend vorgeschrieben. Ebenfalls muss für entsprechende Abgrenzungen (Banden) gesorgt werden. Ab der Spielsaison 2008/09 müssen die Mannschaften in einheitlichem Vereinsdress antreten.

§ 03 Spiellokale (VS) (siehe weiters ÖTTV-Regulativ § 37)

Der VTTV-Vorstand kann einem Verein die Platzwahl zeitlich begrenzt absprechen bzw. die Austragung von Heimspielen untersagen, wenn gewisse Auflagen nicht erfüllt bzw. die Spielbedingungen nicht zumutbar sind.

Mindestanforderungen für den Meisterschaftsbetrieb: Lichtverhältnisse: Mindestens 400 Lux gleichmässig über der Tischfläche, dahinter abfallend bis mindestens 300 Lux. Garderoben und Duschen: Getrennt nach Geschlechtern. Spielboxen: Landesliga und 1. Klasse: Mindestmasse 5 x 11 Meter, seitlich geschlossene Abgrenzung durch Spielfeldumrandungen (Ausnahme beim Schiedsrichtertisch). Untere Klassen: Grundsätzlich wie oben, die Mindestmasse können jedoch jeweils um einen halben Meter unterschritten werden.

Generelles Rauch- und Alkoholverbot in der Sporthalle inkl. Tribüne für Aktive, Betreuer und Schiedsrichter. Wird dies trotz Ermahnung nicht eingehalten, so ist dies unzweifelhaft ein Protestgrund. Für VTTV-Turniere gelten die gleichen Mindestanforderungen.

§ 04 Spielberechtigungen/Spielerbindungen (VS a-d g)

(Siehe weiter ÖTTV-Regulativ §§ 12, 22, 42, 43) a) Die zum Einsatz gelangenden Spieler müssen ordnungsgemäss beim VTTV gemeldet sein. Eine Eintragung der Spielerpass-Nummer im Spielbericht hat zu erfolgen. b) Rechtzeitig vor Meisterschaftsbeginn (ca. 4 Wochen) müssen die gesetzten Spieler der einzelnen Mannschaften dem VTTV mittels Nennformular (Herbst und Frühjahr) bekannt gegeben werden. Eine Änderung der Setzung vor Beginn der 1. Spielrunde ist statthaft.

§ 04 Spielberechtigungen/Spielerbindungen (VS a-d g)

Setzungsbestimmungen: Mit Ausnahme in der letzten Mannschaft eines Vereines werden bei 3er-Teams zwei, bei 4er-Teams drei Spieler gesetzt (Einsatz in einer unteren Mannschaft ist nicht statthaft), sowie ein weiterer Spieler genannt, der maximal in der nächstunteren Mannschaft eingesetzt werden darf. Eine Nennung in der vorletzten Mannschaft ist daher nicht erforderlich. Ausnahme Landesliga: Bei zwei Teams eines Vereins müssen in der 1. Mannschaft alle Aktiven gesetzt werden. O.a. Spieler müssen je Halbjahr mindestens 1/3 aller möglichen Spiele absolvieren, ansonsten fällt eine Ordnungsgebühr an. Der Meisterschaftsreferent hat gemeinsam mit dem SPA ein Einspruchsrecht.

c) Jeder Spieler ist nach 3-maligem Einsatz in einer Mannschaft an diese gebunden. Ein Einsatz in einer unteren Mannschaft ist nicht mehr möglich. Der Einsatz in einer höheren Mannschaft hingegen ist statthaft. Zusatzbestimmung zur Frühjahrs-Rückrunde: aa) Grundsätzlich dürfen Spieler die im Herbst bereits an eine Mannschaft gebunden waren, maximal in der nächsttieferen Mannschaft zum Einsatz kommen. bb) Lt. Beschluss des VS vom 12.06.2019 ist ein Wechsel der 2 (3er-Teams) bzw. 3 (4er-Teams) stärksten Spieler lt. Herbst-RC-Rangliste in die nächst untere Mannschaft nicht statthaft. d) Sofern ein Spieler noch nicht an eine Mannschaft gebunden ist (siehe Punkt b und c), kann er auch in der nächstunteren Mannschaft eingesetzt werden. Ein Überspringen einer Mannschaft nach unten, abgesehen von der u.a. Ausnahme, ist nicht zulässig. Nachstehendes Beispiel wurde aus gegebenem Anlass lt. Beschluss des VS vom 12.11.2015 eingefügt: Wenn ein Spieler 1 x in der ersten Mannschaft eingesetzt wurde, ist er in der betreffenden Halbsaison maximal in der 2. Mannschaft und nicht darunter spielberechtigt. Ausnahme: Wenn ein Spieler der 1. Mannschaft kurzfristig ausfällt und ein Nachziehen eines Spielers aus der nächstunteren Mannschaft nicht mehr möglich ist (Einsatz bereits erfolgt - siehe dazu auch Absatz h) darf ein Spieler einer unteren Mannschaft eingesetzt werden und danach in diese zurückkehren. Voraussetzung dabei ist, dass der ausgefallene Spieler gesetzt oder an diese gebunden ist (siehe Absatz b). Der VTTV-Meisterschaftsreferent ist von dieser Massnahme zu informieren. e) Rückreihung eines Landesliga-Spielers: aa) Wiedereinsteiger nach zweijähriger Pause können 2 Mannschaften tiefer als zuletzt als aktiv Tätiger eingesetzt werden. bb) Ein aktiver LL-Spieler kann nur in die nächsttiefere Klasse seines Vereins zurückgereiht werden.

f) Ausländereinsatz In der Landesliga ist nur ein Nicht-EU-Ausländer startberechtigt. In den übrigen Klassen sind auch nicht EU-Ausländer österr. Staatsbürgern gleichzusetzen und daher unbeschränkt startberechtigt. (Lt. Beschluss der GV vom 30.06.2016). Anmerkung: Lt. ÖTTV sind allfällige Beschränkungen des Einsatzes von Spielern in Landesverbands-Mannschaftsmeisterschaften, die nicht die österr. Staatsbürgerschaft besitzen, vom betreffenden Landesverband zu regeln. Die auf das Gerichtsurteil im Fall B. Bosmann bezugnehmende Gleichstellung aller EU-Bürger hat vorerst ausschliesslich für Professionals in Mannschaftssportarten Gültigkeit. Die GV des ÖTTV hat dazu folgenden Beschluss (§ 49) gefasst:

§ 04 Spielberechtigungen/Spielerbindungen (VS a-d g)

„Nicht-Österreicher“ die vor Vollendung des 16. Lebensjahres die Spielberechtigung für einen österr. Verein erlangt und diese zumindest 24 Monate besessen haben, sowie Berufssportler mit EU-Nationalität sind österr. Staatsbürgern gleichzuhalten. Berufssportler ist, wer von einem Verein offiziell als TT-Spieler beschäftigt wird und ein Entgelt, das zumindest dem Richtsatz der staatlichen Ausgleichszulage entspricht, erhält. g) Hat ein Spieler in der gleichen Meisterschaftsrunde in zwei Mannschaften gespielt, wird das zeitlich zweite Spiel strafverifiziert. h) Einsatz von Bundesligaspielern in der VTTV-Mannschaftsmeisterschaft Vereinen mit Mannschaften in der Herren-Super- und Bundesligen dürfen mit der jeweiligen Mannschaft nicht in der Landesliga teilnehmen. Bei den Damen ist die Teilnahme an der Herrenmannschaftsmeisterschaft freigestellt (in der Damen-MM siehe VTTV-DFB § 21). Ausnahmeregelung: Für Nachwuchsspieler bis zu maximal AK U23, sofern sie mindestens drei Jahre bei einem VTTV-Verein ordnungsgemäss gemeldet waren, ist der Einsatz in der VTTV-Mannschaftsmeisterschaft in allen Mannschaften des betreffenden Vereins (Stamm- oder Sekundärverein) entsprechend den VTTV-Setzungsrichtlinien statthaft, wobei dieser der Spielstärke des Jugendlichen entsprechen soll (lt. Beschluss der GV v. 27.06.2019). Bei mindestens 3 Einsätzen in der Bundesliga kommt der § 04c VTTV-DFB (Bindung nach 3-maligem Einsatz) nicht zur Anwendung. Anmerkung 1: Sollte also ein Verein mehr als einen Jugendlichen als Stammspieler zum Einsatz bringen, sind auch diese wie im oberen Absatz angeführt startberechtigt. Anmerkung 2: Ein Jugendlicher gilt nach seinem ersten Bundesligaeinsatz als BL-Stammspieler. Der Absatz g) kommt im Falle eines Bundesligaeinsatzes nicht zur Anwendung. Siehe weiter die §§ 14 und 15 der VTTV-DFB.

§ 05 Klasseneinteilung (VS b)

(siehe weiter ÖTTV-Regulativ §§ 19, 30, 39) a) Landesliga und darunter: Pro Verein sind maximal zwei Mannschaften zulässig, ausgenommen unterste Klasse des Verbandes. b) Die Abgabe zur Nennung zu den MM hat bis spätestens eine Woche vor der GV (Juni/Juli) zu erfolgen, bei der die Klasseneinteilung unter Beachtung der VTTV-DFB vorgenommen wird

§ 06 Austragungsmodus (siehe weiter ÖTTV-Regulativ § 21)

a) GENERELL Mannschaftsart: 3er-Teams mit einem Doppel und/oder 4er-Teams mit/oder ohne zwei Doppel. Bei 4er-Teams muss auf zwei Tischen gespielt werden. AKTUELL In der Landesliga 3er-Teams mit einem Doppel, in allen anderen Klassen 4erTeams mit zwei Doppel gem. vom Verband aufgelegten Spielformularen.

Lt. Beschluss der AO GV vom 23.01.2024 sind bei 3er-Teams die auf Position A2 und B3 gesetzten Spieler für das Doppel nicht spielberechtigt. Anmerkung: Der Heimverein kann entscheiden, ob die Doppelspiele (wenn zwei zur Austragung gelangen) gleichzeitig oder hintereinander auf einem Tisch gespielt werden. b) Spielsystem aa) Es können alle Mannschaftsspiele ausgespielt werden oder es erfolgt Spielabbruch beim Siegpunkt.

Lt. Beschluss der AO GV vom 23.01.2024 erfolgt in der Landesliga der Spielabbruch beim Siegpunkt, frühestens jedoch nach acht Spielen.

Lt. Beschluss der AO GV vom 23.01.2024 erfolgt in allen anderen Spielklassen der Spielabbruch beim Siegpunkt, wobei jeder Aktive mindestens zwei Einzelpartien absolviert haben muss. bb) Gespielt wird die Mannschaftsmeisterschaft mit Hin- und Rückrunde (Herbst/Frühjahr). cc) Der Meisterschaftsmodus erfolgt grundsätzlich analog den ÖTTVHandbuchbestimmungen. dd) Punktevergabe: Lt. Beschluss der AO GV vom 23.01.2024 gilt ab Saison 2024/25 folgende Regelung: Landesliga: 4 Punkte 8:0, 7:1, 6:2 Alle anderen Ligen: 4 Punkte 10:0, 9:1, 8:2, 8:3 3 Punkte 6:3, 6:4 3 Punkte 8:4, 8:5, 8:6 2 Punkte 5:5 2 Punkte 7:7 1 Punkt 3:6, 4:6 1 Punkt 4:8, 5:8, 6:8 0 Punkte 0:8; 1:7, 2:6 0 Punkte 0:10, 1:9, 2:8, 3:8

§ 07 Mannschaftsanzahl

a) Je Klasse müssen mindestens fünf Mannschaften teilnehmen. Sollte dies der Fall sein (in der letzten Klasse möglich) sollte mit Doppelrunden gespielt werden. b) Je Klasse sind maximal 10 Mannschaften startberechtigt.

Lt. Beschluss der AO GV vom 23.01.2024 sollen ab der Saison 2024/25 alle Ligen als 10er-Ligen geführt werden. c) Je nach Anzahl der abgegebenen Nennungen (Pkt 5c) ist eine Aufstockung auf maximal 12 Mannschaften in der letzten Klasse beginnend und in Folge weiter nach oben möglich. Sollten aus irgendwelchen Gründen in einer oberen Klasse mehr Mannschaften als in einer unteren sein, gibt es in der kommenden Spielsaison entsprechend mehr Absteiger.

§ 08 Auf- und Abstieg (siehe weiter ÖTTV-Regulativ §§ 19, 25, 26)

Es steigt der Erstplatzierte in die nächsthöhere Klasse auf bzw. der Letztplatzierte in die nächstniedrigere Klasse ab.

Lt. Beschluss der AO GV vom 23.01.2024 und ergänzend zu § 25 ÖTTVHandbuches: 1. Relegation a) Ab Spielsaison 2024/25 wird zwischen dem vorletzt Platzierten der jeweils

oberen Klasse und dem 2. Platzierten der darunterliegenden Klasse ein Relegationsspiel abgehalten. Der Sieger dieses Relegationsspiels ist aufstiegsberechtigt/aufstiegsverpflichtet bzw. bleibt es allenfalls beim Klassenerhalt, wenn der vorletzt Platzierte der oberen Klasse das Relegationsspiel gewinnt. Sollte jedoch der 1. oder 2. Platzierte der unteren Klasse nicht aufstiegsberechtigt sein, ist maximal der 3. Platzierte der unteren Klasse für das Relegationsspiel startberechtigt. Nähere Regelungen (zu den Einsatzkriterien etc.) finden sich bei den Regelungen zum Finalturnier/Relegation (§ 22). Klarstellend wird daher festgehalten, dass wenn auch der 3. Platzierte nicht aufstiegsberechtigt wäre, keine Relegation ausgetragen wird und es in einem solchen Fall nur einen Aufsteiger aus der unteren Klasse und folglich auch nur einen Absteiger aus der oberen Klasse gibt. b) Sollten in einer Klasse zwei Mannschaften eines Vereines teilnehmen und eine davon einen Relegationsplatz erreichen und gleichzeitig in der unteren Klasse eine Mannschaft des selben Vereines einen Aufstiegsplatz/Relegationsplatz (1 oder 2) erreichen, wird keine Relegation gespielt sondern es gibt zwei Fixaufsteiger und zwei Fixabsteiger. c) Da in einer Klasse maximal zwei Mannschaften eines Vereines spielberechtigt sind, ist ein allfälliger Relegationssieger nicht aufstiegsberechtigt, falls dadurch eine Konstellation entsteht in der drei Mannschaften eines Vereines in einer Klasse spielen. Der Relegationsverlierer steigt dann nicht ab. Befinden sich also bspw. je eine Mannschaft eines Vereines in der Klasse A, Klasse B und Klasse C und muss die Mannschaft der Klasse A in die Relegation, verliert und steigt daher ab, die Mannschaft in der Klasse B bleibt jedoch in dieser Klasse, dann kann die Mannschaft der Klasse C nicht in die höhere Klasse (Klasse B) aufsteigen. In diesem Fall wäre das Relegationsspiel der Mannschaft in der Klasse C gegenstandslos und ist der Verlierer zum Klassenerhalt bzw. Aufstieg berechtigt. d) Steigt eine Mannschaft (direkt oder durch Relegation) aus „Klasse A“ in eine Klasse ab, in der bereits 2 Teams desselben Vereines vertreten sind („Klasse B“) muss das niedriger platzierte der beiden Teams in die Klasse darunter zurückgereiht werden („Klasse C“). In einem solchen Fall ist der Verlierer des Relegationsspiels zwischen der Klasse B und C berechtigt im nächsten Jahr in der höheren Klasse („Klasse B“) zu spielen.

§ 08 Auf- und Abstieg (siehe weiter ÖTTV-Regulativ §§ 19, 25, 26)

2. Aufstiegsvorrang/Aufstiegszwang a) Ist der Aufsteiger (1. Platzierte) nicht aufstiegsberechtigt, ist die 2. platzierte Mannschaft Fixaufsteiger und die 3. Platzierte ist auf dem Relegationsplatz. Kann auch die 2. platzierte Mannschaft nicht aufsteigen, ist die 3. platzierte Mannschaft Fixaufsteiger und es findet keine Relegation statt. Gibt es keinen Fixaufsteiger (da 1., 2. und 3. platzierte Mannschaft nicht aufsteigen können) darf der (eigentliche) Absteiger der oberen Klasse in der oberen Klasse verbleiben. b) Der jeweilige Fixaufsteiger und der Relegationssieger sind verpflichtet, in der nächsten Saison in der höheren Klasse zu spielen (wie bisher „Aufstiegszwang“). Bei Aufstiegsverzicht (bzw. auch bei Verzicht des Relegationssiegers der oberen Klasse auf den „Klassenerhalt“) startet die betreffende Mannschaft in der darauffolgenden Spielsaison mit einem 6Punkte-Abzug. 3. Ausscheiden einer Mannschaft/ Freiwilliger Abstieg/Aufstiegsverzicht/Sonderkonstellationen a) Wenn eine Mannschaft während laufender Saison ausscheidet bzw. freiwillig absteigt, unterbleibt der fixe Abstieg der letztplatzierten Mannschaft und nimmt diese den Relegationsplatz ein. b) Bei endgültigem Ausscheiden gilt diese Regelung auch in den nachfolgenden Klassen, da der sich daraus ergebende Freiplatz sich bis in die

unteren Klassen fortsetzt. c) Für den Fall von Sonderkonstellationen, wie bspw. dass Mannschaften in eine höhere Klasse nachgezogen werden müssen (Aufstieg einer Mannschaft in die Bundesliga), Plätze in einer Klasse (durch Auflösung einer Mannschaft nach Meisterschaftsende) frei werden, die 1. platzierte Mannschaft bzw. der Aufsteiger oder ein Relegationssieger nachträglich auf den Aufstieg verzichten, nach Meisterschaftsende (und daher bereits abgehaltenen Relegationsspielen) eine Mannschaft freiwillig absteigt, sonstige nicht geregelte Konstellationen etc. und für die Ligaeinteilung für das Folgejahr bei der ordentlichen Generalversammlung zwischen den (jeweils betroffenen) Vereinen kein Einvernehmen über die Ligaeinteilung hergestellt werden kann, sind Qualifikationsspiele zwischen den, den Klassenerhalt oder Aufstieg anstrebenden Vereinen auszuführen. Für ein solches Qualifikationsspiel gelten dieselben Einsatzkriterien wie für die Relegationsspiele (und daher gemäss Einsatzkriterien des Vorjahres). Es hat in der Regel der Relegationsverlierer gegen den (eigentlichen) Absteiger der oberen Klasse - wenn möglich auf neutralem Boden; ansonsten entscheidet das Los über das Heimrecht - ein Qualifikationsspiel auszutragen. Für ein solches Qualifikationsspiel ist der Relegationsverlierer (in der Regel 9. Platzierte der oberen Klasse bzw. 2. Platzierte der unteren Klasse) maximal jedoch der 3. Platzierte der unteren Klasse berechtigt, ansonsten darf der (eigentliche) Absteiger der oberen Klasse in der oberen Klasse verbleiben. Den Termin für das Qualifikationsspiel legt der Verband (nach Rücksprache mit den betroffenen Vereinen) fest.

4. Abstieg einer Mannschaft aus der Bundesliga Steigen aus der 2. Bundesliga Mannschaften in die Landesliga ab und tritt diese Mannschaft tatsächlich auch in der Landesliga an, so wird diese zunächst für ein Spieljahr aufgestockt. Im nächsten Jahr erhöht sich die Zahl der „Fixabsteiger“ entsprechend und wird das Relegationsspiel zwischen dem 8. Platzierten (bei einer Mannschaft, die aus der Bundesliga absteigt, wenn es 2 Mannschaften wären zwischen dem 7. Platzierten usw.) und dem 2. (max. 3.) Platzierten der unteren Klasse ausgetragen.

§ 09 Vereinsneuanmeldung (siehe weiter ÖTTV Regulativ § 19)

Ein Vereinsansuchen um Aufnahme in den VTTV hat an die Verbandsadresse (Präsidentenanschrift) zu erfolgen. Diesem Antrag beizulegen sind die behördlich genehmigten Vereinssatzungen, Namen und Adressen der Vorstandsmitglieder und Mitgliederanzahl. Der engere Vorstand behandelt dieses Ansuchen in 1. Instanz, die endgültige Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

§ 10 Auslosung (VS)

a) Die Auslosung erfolgt durch den VTTV-Vorstand im Anschluss an die GV. b) Die Aktualisierung der Auslosung in der VTTV-Homepage erfolgt ca. sechs Wochen vor Meisterschaftsbeginn. c) Hat ein Verein in einer Klasse 2 Mannschaften werden diese so ausgelost, dass sie in der letzten Runde aufeinandertreffen. Die Spiele (Hin- und Rückrunde) werden kampflos mit dem höchstmöglichen Ergebnis für die höhere Mannschaft gewertet.

§ 11 Spieltermine/Beginnzeiten

(siehe weiter ÖTTV-Regulativ §§ 8, 17, 24) a) Meisterschaftsbeginn Herbst: Ende September/Anfang Oktober Meisterschaftsbeginn Frühjahr: Mitte Jänner - zwischen Schulstart und Meisterschaftsstart liegt eine volle Kalenderwoche. b) Spieltage Bewerb Beginnzeiten Montag bis Freitag alle Landesklassen 19.00 - 19.45 Uhr Samstag Landesliga (zusätzl. Spieltag) 17.00 - 19.00 Uhr Samstag/Sonntag Wochenendveranstaltung Sa 09.00 - 14.00 Uhr So 09.00 - 10.00 Uhr c) Spielfrei auch an Feiertagen. Ausnahme: Der Gegner ist einverstanden. d) Ausnahmegenehmigungen: Bei Vorliegen triftiger Gründe können zeitlich befristet erteilt werden. Anmerkung: Ein Verein, dessen Halle um 22.00 Uhr verlassen werden muss (Schulvorschrift, Hallenwart), hat seine Beginnzeiten wochentags generell auf 19.00 Uhr anzusetzen. Wird der Spielbeginn auf 19.30 Uhr angesetzt, muss die Halle auf jeden Fall bis 22.30 Uhr benutzbar sein. Ein Spielabbruch an Wochenenden (Samstag, Sonntag) aus Zeitgründen ist nicht statthaft.

§ 12 Spielverlegungen (VS) (siehe weiters ÖTTV-Regulativ § 9, 24)

Ein neuer Austragungstermin muss spätestens eine Woche vor diesem (bei Punkt 3 mindestens zwei Wochen) fixiert bzw. im Ergebnisdienst eingetragen sein. Beispiel Vorverlegung: Neuer Termin 20.02. - späteste Eintragung 12.02. Beispiel Nachverlegung: Neuer Termin 20.02. - späteste Eintragung 06.02. Der Gastverein, dessen Mannschaftsführer sowie der VTTV-Meisterschaftsreferent erhalten automatisch eine E-Mail-Verständigung. Vor Vorverlegungen (Ausnahme innerhalb der Runde) ist mit dem Gastverein Kontakt aufzunehmen und falls erforderlich, dessen Zusage einzuholen. Im Feld „Begründung“ dies auf jeden Fall vermerken. Eine Terminbestätigung durch den Gastverein (E-Mail) ist auf jeden Fall erforderlich. Wenn diese bei Verschiebungen innerhalb der Runde (s.o.) nicht rechtzeitig erfolgt, wird der neue Termin auf Anforderung vom Meisterschaftsreferenten bestätigt. Bei Platztausch wird das Spiel der Rückrunde nicht automatisch umgestellt. Achtung: Die Ergebniseingabe muss jeweils durch den vor Platztausch zuständigen Heimverein erfolgen. 1. Innerhalb der Woche Bei Heimspielen ist lediglich die rechtzeitige Verständigung (s.o.) des Gegners erforderlich. Eine Bestätigung durch den benachrichtigten Verein muss jedoch vorgenommen werden, damit der neue Termin aktiviert wird. Ausnahme: Eine Ablehnung des neuen Termins kann erfolgen, wenn Punkt 2. b (siehe unten) zutrifft. 2. Eine Vorverlegung in die vorhergehende Spielrunde ist statthaft, wenn a) Der Gegner einverstanden ist. b) Ein Stammspieler nachweislich zum angesetzten Spieltermin für eine sportliche Veranstaltung/Funktionärstätigkeit durch den VTTV und/oder ÖTTV nominiert ist. Das gleiche gilt auch für Nominierungen durch einen Dachverband (ASKÖ, ASVÖ, UNION) sowie Schulsportorganisation zu Bundesmeisterschaften.

3. Eine Nachverlegung ist mit Zustimmung beider Vereine bis maximal um zwei darauffolgende Spielrunden zulässig. a) Wie unter 2.

b) Wie unter 2. c) Nicht zulässig in den beiden letzten Spielrunden.

4. Platztausch ist mit Einverständnis des Gegners jederzeit möglich. 5. Eine Bestätigung des Verbandes (Meisterschaftsreferenten) ist nicht mehr erforderlich.

§ 13 Wartezeiten (VS) (siehe weiter ÖTTV-Regulativ §§ 11, 17(4))

Die Wartezeit bei Meisterschaftsspielen ist für den auswärtigen Verein mit einer halben Stunde festgesetzt. Der Heimverein muss zum angesetzten Spielbeginn auf jeden Fall spielbereit sein. Die Wartezeit gilt bei Anwesenheit von zwei Spielern des auswärtigen Vereins als beendet. Einspielzeit: Dem Gegner muss mindestens ein Meisterschaftstisch $\frac{1}{2}$ Stunde vor der angesetzten Spielbeginnzeit zur Verfügung gestellt werden. Diese muss nicht gewährt werden, wenn der Gegner die Wartezeit ($\frac{1}{2}$ Stunde) bereits ausgenutzt hat. Einspielzeit vor den einzelnen Spielen = eine Minute.

§ 14 Zusatzbestimmungen für die Landesliga

(sowie 1. Klasse in Punkt a) (VS a) a) Spielerbindung - zusätzlich zu § 4 Hat ein Verein zwei Mannschaften in der Landesliga, müssen in der ersten Mannschaft drei Spieler gesetzt werden, die eine ganze Halbsaison (Herbst oder Frühjahr) an diese gebunden sind. Gilt analog auch für Vereine der 1. Klasse, falls sie keine Landesliga- oder Bundesliga-Mannschaft haben. b) Bei Aufstieg einer Landesliga-Mannschaft in einen höheren Bewerb soll die (bis inkl. Saison 2023/24 12er-Liga) 10er-Liga (lt. Beschluss der AO GV vom 23.01.2024) gewährleistet sein. Siehe dazu die §§ 4g), 5a) und 8. Erläuterung: Bei erspielten Aufstiegsplätzen hat ein Bundesligaverein das Recht mit zwei Mannschaften (2. und 3. Mannschaft) in der Landesliga teilzunehmen. c) Bei Abstieg einer Bundesligamannschaft erfolgt beim Vorhandensein einer 1BMannschaft in der Landesliga die Umbenennung derselben in 2. Mannschaft bzw. steigt eine 2. Mannschaft bei Umbenennung in 3. Mannschaft ungeachtet ihrer Platzierung wieder ab (siehe § 5 a) d) Die Meisterschaft der Landesliga soll spätestens in der letzten Aprilwoche beendet sein.

§ 15 Startberechtigung von Damen in der Herren-Mannschaftsmeisterschaft (siehe weiter ÖTTV-

Regulativ §§ 19, 22)

a) Lt. Beschluss der GV vom 06.07.2023 ist ab der Saison 2024/25 der Einsatz von Damen und Diversen in allen Klassen ohne Beschränkung zulässig. b) Startgenehmigung für Bundesligaspielerinnen: Unter Berücksichtigung der Spielstärke mit Einspruchsrecht durch den SPA Startberechtigung für 1. Bundesliga: 1. und 2. Mannschaft (Jugendliche maximal 3. Mannschaft). 2. Bundesliga: 1. bis 4. Mannschaft.

§ 16 Mannschaftsauflösung (VS) (siehe weiter ÖTTV-Regulativ § 26)

Das Ausscheiden einer Mannschaft vor bzw. während des normalen Meisterschaftsbetriebes ist möglich, wird aber in jedem Fall mit einer Ordnungsgebühr belegt. Die an diese Mannschaft gebundenen Aktiven (§ 04 b und c) dürfen in der kompletten

Spiselsaison in keiner unteren Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden. Hinweis: Bei Ausscheiden im Herbst gilt das daher auch für den Frühjahrsdurchgang. Erfolgt das Ausscheiden im ersten Spielhalbjahr, werden alle bisherigen erzielten Ergebnisse gestrichen, erfolgt das Ausscheiden im zweiten Spielhalbjahr, bleibt die Mannschaft mit den Ergebnissen des Herbstdurchganges in der Wertung (Spiele des Frühjahrsdurchganges werden den Gegnern gutgeschrieben).

§ 17 Proteste/Rechtsmittel (VS)

(siehe weiters ÖTTV-Regulativ §§ 4, 14, 15, 30 bis 34) Protestwege im VTTV:
- 1. Instanz: RLO, Meldereferent oder Disziplinarausschuss

§ 17 Proteste/Rechtsmittel (VS)

- 2. Instanz: Engere VTTV-Vorstand
- 3. Instanz: ÖTTV, 1040 Wien, Prinz Eugen Straße 12/67 Die Protestgebühr ist gleichzeitig mit der Abgabe des schriftlichen Protestes auf das VTTV-Bankkonto einzuzahlen, andernfalls wird der Protest nicht anerkannt. Sollte ein Protest anlässlich eines Meisterschaftsspiels erfolgen (Vermerk auf dem Spielformular) ist die Protestgebühr innerhalb der nächsten acht Tage zur Einzahlung zu bringen. Wird einem Protest stattgegeben erfolgt Rückerstattung der Protestgebühr bzw. wird diese der verlierenden Partei angelastet. Hinweis: Der Ausschussobmann kann in Disziplinarangelegenheiten allein entscheiden.

§ 18 Schiedsrichter (VS b) (siehe weiters ÖTTV-Regulativ § 13)

a) Lt. Beschluss der AO GV vom 14.01.2001 können in der Landesliga Schiedsrichter zum Einsatz gelangen, wobei die anfallenden Kosten grundsätzlich zu Lasten der Vereine gehen. b) Ob es zu Einsätzen zumindest in der Landesliga im Play-Off kommt, sollte ins Auge gefasst werden. Eine Anforderung von Schiedsrichtern beim Verband kann erfolgen, wobei anfallende Kosten durch den anfordernden Verein zu tragen sind. c) Ab der Saison 2007/08 müssen in allen Klassen die Spiele durch Schiedsrichter geleitet werden (können auch Aktive der jeweiligen Mannschaften sein).

§ 19 Spielgemeinschaften

Siehe dazu ÖTTV-Handbuch § 20.

§ 20 Cup-Bewerbe - ab der Saison 2014/15 (VS)

Der Austragungsmodus wird jeweils vom VS festgelegt. Dies selbstverständlich unter Zwei vorrangige Möglichkeiten der Durchführung: a) An einem Wochenende in Gruppenspielen b) Zwischen Herbst- und Frühjahrsmeisterschaft in mehreren Runden (KO-System) Im Falle einer Durchführung wird der Modus in der jeweiligen Ausschreibung geregelt.

§ 21 Damen-Mannschaftsmeisterschaft (Kompetenz SPA)

Es gelten neben den ÖTTV-Handbuchbestimmungen die VTTV-Durchführungsbestimmungen. Nachstehend die Abweichungen zu den einzelnen Punkten:

Zu § 4g: Ein Verein kann beim SPA um Starterlaubnis für eine Bundesligaspielerin (1. Bundesliga) bzw. eine zweite Bundesligaspielerin (2. Bundesliga) ansuchen. Dieser entscheidet in erster Instanz (Zweite Instanz = VS).

Zu § 6a: In Abweichung zu diesem können andere Mannschaftsarten und Spielsysteme festgelegt werden.

Zu § 7a: Je Klasse müssen mindestens drei Mannschaften (von drei Vereinen) teilnehmen.

Zu § 7b: Solange in Form von Wochenenddurchgängen gespielt wird, darf eine Mannschaftsanzahl je Klasse von maximal sechs Mannschaften nicht überschritten werden.

Zu § 9: Eine Aufnahme in die Landesliga ist möglich (siehe dazu § 7b).

§ 22 Finalturnier/Relegation

Lt. Beschluss der AO GV vom 24.01.2024 a) Final-Four In der Landesliga wird ab der Spielsaison 2024/25 ein „Final Four“ mit Halbfinale und Finale der ersten 4 Mannschaften der Landesligatabelle nach der Hin- und Rückrunde ausgetragen. Spielreihenfolge für das Halbfinale ist: 1-4 und 2-3. Im Finale treffen dann die jeweiligen Sieger aus den Halbfinalbegegnungen aufeinander. Sieger dieses Finalturniers ist dann Vorarlberger Mannschaftsmeister (Sieger der Landesliga).

Spiel um Platz 3: Bei Siegpunkt wird im Halbfinale und Finale das Spiel beendet. Bei Unentschieden im Halbfinale oder Finale ist diejenige Mannschaft der Sieger, die nach dem Grunddurchgang besser in der Tabelle klassiert ist.

b) Relegationsspiele Bei diesem Turnier sind auch die Relegationsspiele auszuführen (näheres zur Relegation findet sich bei den Regelungen zum Auf- und Abstieg unter § 8). c) Termine Finalturnier/Relegationsspiele Das Finalturnier inkl. der Relegation ist eine Woche nach Meisterschaftsschluss am Wochenende abzuhalten. Sofern sich jedoch kein Verein bereiterklärt, das Turnier durchzuführen, sind die Halbfinalspiele und die Relegationsspiele in der auf das Ende der Meisterschaft folgenden Woche (anschliessend an die Meisterschaft) durchzuführen. Das Finale in der Landesliga wäre wiederum in der darauffolgenden Woche durchzuführen. Heimrecht hätte bei solchen Spielen jeweils die in der Tabelle besser platzierte Mannschaft bzw. bei den Relegationsspielen die Mannschaft der höheren Klasse. Falls sich kein Ausrichter für das gesamte Turnier, jedoch für das Finalturnier der Landesliga finden sollte, wäre dieses notfalls alleine auszurichten und die Relegationsspiele unter der Woche, wie soeben beschrieben (anschliessend an die Meisterschaft) abzuhalten. d) Einsatzkriterien für Finalturnier Landesliga Spielberechtigt für das Finalturnier sind diejenigen Spieler, die im Verlauf der gesamten Vorarlberger Mannschaftsmeisterschaft des aktuellen (Spiel)Jahres (Herbst- und Frühjahrsrunde) zu mindestens 50 % der Meisterschaftsrunden angetreten sind (gleich in welcher Klasse).

e) Einsatzkriterien für Finalturnier Relegation Spielberechtigt sind alle Spieler, die nicht mehr RC Punkte haben als der RC-ranglistenstärkste Spieler aus der jeweiligen Relegationsmannschaft, welcher 50 % aller Spiele über die gesamte Saison oder zumindest 50 % aller Spiele im Frühjahr in dieser (Relegations)-Mannschaft

absolviert hat und an keine höhere Mannschaft gebunden sind. Stichtag: Montag nach Meisterschaftsende.

f) Relegation Landesliga - 1. Klasse Das Relegationsspiel zwischen Landesliga und 1. Klasse wird nach dem Landesligamodus gespielt (3er Teams) mit den Einsatzkriterien der Relegation. g) Ordnungsgebühren Die Spiele des Finalturniers bzw. der Relegation gelten als „normale Spiele“ der laufenden Meisterschaft, weshalb bspw. bei Nichtantreten entsprechende Ordnungsgebühren zu begleichen sind.